

So waren die im 15. und 16. Jahrhundert aufkommenden Naturwissenschaften von unmittelbarem Einfluß auf das sich entwickelnde neue Denken eines aufkommenden bürgerlichen Zeitalters. Als Auswirkung dessen stoßen wir in den zahlreichen Partikulargesetzen der ausgehenden Feudalepoche in steigendem Maße der Einführung des Beweises durch Gutachten „Kunstverständiger“, wie damals die Sachverständigen genannt wurden. Nicht mehr bloß in Leichensachen — so noch die CCC im Art. 149 —, sondern auch bei Vergiftungen, Brandstiftungen, Münzverbrechen, Verfälschung öffentlicher Papiere konnten Sachverständige zum Zwecke des Beweises herangezogen werden. Ihr Gutachten war, „wenn es mit überzeugenden Gründen unterstützt ist“ — ich beziehe mich dabei und im folgenden auf die Preußische Criminalordnung vom 11. Dezember 1805 als Beispiel für eine Vielzahl von gleich- oder ähnlich lautenden Partikulargesetzen — ein vollgültiger, entsprechend der damaligen gesetzlichen Beweisregelung den Richter bindender Beweis (§ 388 PrCO). Die Gutachten wurden in der Regel von zwei Sachverständigen erstattet. Bei nicht behebbarer Differenz oder Widersprüchlichkeit medizinischer Gutachten — auch schon,

**„wenn Obduzenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben,**

**wenn sie untereinander in diesem Urtheil nicht übereinstimmen, und**

**wenn sich in dem erstatteten Obduktions-Berichte solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein begründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht“,**

war das Gutachten des Collegii-Medici der Provinz einzuholen (§§ 173 und 174 PrCO). Darüber hinaus stand es in wichtigen Fällen dem erkennenden Richter frei, „zu seiner Beruhigung ein Sachverständigengutachten von dem *Ober-Collegio-Medico zu Berlin* einzuziehen“ (§ 177 PrCO). Das Gutachten der höheren Instanz, das in der Mehrzahl späterer partikularer Strafprozeßordnungen ausdrücklich als „Obergutachten“ bezeichnet wurde<sup>6</sup>, trat als vollgültiger Beweis verbindlich an die Stelle des der unteren Instanz. In entsprechender Weise wurde in der Praxis bei Gutachten auf anderen als medizinischen Gebieten verfahren.<sup>7</sup>

Hier also, noch unter der Herrschaft der feudalen Beweistheorie, begegnen wir dem instanzmäßig aufgebauten Obergutachten in reinster Ausprägung.

<sup>6</sup> vgl. z. B. StPO für das Königreich Hannover vom 9. 11. 1850, § 100 Abs. 2:

„Handelt es sich um eine ärztliche Begutachtung, so soll alsdann ein Obergutachten des Ober-Medicinalcollegiums eingeholt werden.“

<sup>7</sup> vgl. StPO für das Königreich Württemberg vom 22. 6. 1843, Art. 101 Abs. 1:

„Sind die Sachverständigen in dem Urtheil über den Gegenstand des Gutachtens abweichender Ansicht; so hat der Richter die Entscheidung eines öffentlich anerkannten Vereins von Sachverständigen einzuholen.“

Art. 102:

„Auf gleiche Art, wie in dem Falle einer Meinungs-Verschiedenheit unter den Sachverständigen, hat der Richter alsdann zu verfahren, wenn ihm die Tristigkeit und Zulänglichkeit der in dem Gutachten angeführten Gründe zweifelhaft scheint.“